

## **In der Senatssitzung am 21. Juli 2020 beschlossene Fassung**

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt,  
Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

14.07.2020

### **Senatsvorlage**

**für die Sitzung des Senats am 21.07.2020**

#### **„Unterstützung der Gastronomen in Folge der Corona-Maßnahmen durch einen Erlass von Sondernutzungsgebühren“**

##### **A. Problem**

Die Folgen der zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erlassenen Regelungen im Land Bremen treffen die verschiedensten Wirtschaftskreise. Der Gastronomiebereich gilt als besonders betroffen.

Mit der 1. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 03. April 2020 wurde die Schließung von Gastronomiebetrieben zum 04. April 2020 angeordnet.

Erst mit der 3. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte Coronaverordnung) vom 12. Mai 2020 wurde die Öffnung zum 18. Mai 2020 unter Beachtung eines sehr umfassenden Auflagenpakets wieder erlaubt.

So galt es beispielsweise die Außenbestuhlung zu entfernen oder gegen eine Nutzung zu sichern. Regelungen des Kontaktverbotes nach § 5 Absatz 1 und 2 waren einzuhalten; der Betreiber oder die Betreiberin hatte ein betriebliches Schutzkonzept mit Hygieneplan und Regelungen zum Arbeitsschutz zu erstellen und dieses auf Verlangen den entsprechenden Behörden vorzulegen.

Diese umfangreichen Auflagen führen bis zum heutigen Zeitpunkt dazu, dass viele Betriebe nur mit einer sehr eingeschränkten Anzahl an Gästen den Betrieb fortführen können. Andere Betriebe waren insbesondere aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht in der Lage diese Auflagen zu erfüllen und blieben weiterhin geschlossen. Der Medienberichterstattung ist zu entnehmen, dass auch die nachfolgenden Verordnungen mit Lockerungen der Beschränkungen nicht verhindern können, dass starke Einnahmeverluste zu wirtschaftlichen Problemen in der Gastronomie führen.

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau und das Bauamt Bremen-Nord erheben für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund durch baurechtlich genehmigte Gastronomieaußenflächen eine Sondernutzungsgebühr nach der Kostenordnung für die Sondernutzung nach dem Bremischen Landesstraßengesetz in der Stadtgemeinde Bremen (Sondernutzungskostenordnung). In der Regel wird für die erteilten Erlaubnisse im 1. Quartal des Jahres die Jahresgebühr erhoben.

Durch die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau werden für 270 Fälle jährlich Gebühren in Höhe von 203.684,18 Euro festgesetzt. Vor dem Ausbruch der Pandemie war bereits in 31 Fällen die Jahresgebühr für 2020 eingezahlt worden. Das Bauamt Bremen-Nord setzt für 41 Fälle insgesamt eine jährliche Gebühr in Höhe von 14.541,11 Euro fest. Vor dem Ausbruch der Pandemie war bereits in 7 Fällen die Jahresgebühr für 2020 eingezahlt worden.

Die Gebühr berücksichtigt nicht die tatsächlich möglichen Betriebszeiten und gilt als Jahresgebühr auch für Wintermonate oder witterungsbedingte Ausfallzeiten.

Die diesjährige Situation stellt allerdings eine besondere Ausnahme dar. So führt beispielsweise das Abstandsgebot zu einer erheblichen Einschränkung des Gastronomiebetriebes, da Betriebsflächen nicht im vollen Umfang genutzt werden können. Es ist zu erwarten, dass wesentliche Beschränkungen wie das Abstandsgebot bis zum Ende des Jahres 2020 fortgelten werden.

Eine Gebührenerhebung würde vor dem Hintergrund der oben genannten Ausführungen zu einer unbilligen Härte führen, so dass ein Gebührenerlass i.S. des § 25 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz einen Beitrag der Stadtgemeinde Bremen zur Fortführung der betroffenen Betriebe leisten könnte.

## **B. Lösung**

Der Senat beschließt den vollständigen Erlass der Sondernutzungsgebühren für das Jahr 2020. Die Erlaubnisinhaber (Gastronomiebetriebe mit baurechtlich genehmigter Freisitzfläche auf öffentlichem Grund) können damit die öffentlichen Flächen im Jahre 2020 gebührenfrei nutzen. Die bereits entrichteten Gebühren werden erstattet.

Die gesetzliche Grundlage hierfür findet sich in § 25 Abs. 1 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBetrG), danach können Kosten und Beiträge aus Gründen der Billigkeit ganz oder teilweise erlassen werden. Auch können bereits entrichtete Kosten oder Beiträge in besonderen Fällen ganz oder teilweise erstattet werden. Ergänzend ist in § 59 Nr. 3 der Landeshaushaltsordnung geregelt, dass der/die zuständige Senator/Senatorin einen Erlass erteilen kann, wenn eine besondere Härte vorliegt. Mit Zustimmung des Senators für Finanzen gem. § 59 VV-LHO Nr. 5.2 kann dieser Erlass erteilt werden. Die Gastronomen werden darüber schriftlich informiert.

## **C. Alternativen**

Die Verwaltungsbehörde könnte in einzelnen Fällen prüfen, inwieweit (Fläche und Zeitraum betreffend) eine Nutzung der genehmigten Freisitzflächen nicht oder nur eingeschränkt möglich war und würde im pflichtgemäßen Ermessen über eine Reduzierung der Gebühr entscheiden. Diese Prüfungen würden einen sehr hohen Verwaltungsaufwand verursachen. Auch mit hohem Aufwand wären diese Kriterien kaum hinreichend gerichtsfest in allen Einzelfällen zu ermitteln.

Dieser alternative Umgang mit der Problemstellung wird daher nicht empfohlen.

## **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Bei einem vollständigen Gebührenerlass gehen die Einnahmen für das Jahr 2020 in Höhe von 203.684,18 Euro auf der Haushaltsstelle 3682.11110-0 und 14.541,11 Euro bei 3691.111 10-4 („Für Sondernutzungen von Straßen“) verloren; insgesamt 218.225,29 Euro.

Zur Finanzierung dieser Minderausgaben wird ein Antrag auf Gewährung von Mitteln aus dem vom Senat beschlossenen „Bremen-Fonds zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie“ vom 28.04.2020 in voller Höhe gestellt, da eine Kompensation im PPL 68 nach jetziger Einschätzung auch durch geänderte Prioritätensetzung im Haushaltsentwurf 2020 nicht finanzierbar ist. Zudem sind andere Finanzierungsmöglichkeiten, bspw. aus Programmmitteln oder EU- bzw. Bundesmitteln, zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen sind nicht erkennbar. Die Erlaubnisinhaber und -inhaberinnen werden in gleichem Maße begünstigt.

## **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Senatsvorlage ist mit dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Europa sowie mit dem Senator für Finanzen abgestimmt.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet. Gegen eine Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz bestehen keine Bedenken.

## **G. Beschluss**

1. Der Senat beschließt den vollständigen Erlass der Sondernutzungsgebühren für das Jahr 2020.
2. Der Senat stimmt dem Ausgleich der durch den Erlass der Sondernutzungsgebühren entstehenden Mindereinnahmen i.H.v. rd. 218.260 € in 2020 aus dem Bremen-Fonds, Stadt, zu.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, die haushaltsrechtliche Ermächtigung über den Senator für Finanzen beim Haushalts- und Finanzausschuss einzuholen.

**Anlage**  
Muster Anmeldebogen

Ressort: Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und  
Wohnungsbau  
Produktplan 68  
Kapitel 3682 und 3691

01.07.2020

## Antragsformular Bremen-Fonds

<b>Senatssitzung:</b>	<b>Vorlagennummer:</b>	<b>Maßnahmenbezeichnung/Titel der Senatsvorlage:</b>
-	-	Unterstützung der Gastronomen in Folge der Corona-Maßnahmen durch einen Erlass von Sondernutzungsgebühren

**Maßnahmenkurzbeschreibung:**

Bitte beschreiben Sie in zwei bis drei Sätzen den Kern der Maßnahme.

Der Senat beschließt den vollständigen Erlass der Sondernutzungsgebühren für das Jahr 2020. Die Erlaubnisinhaber (Gastronomiebetriebe mit baurechtlich genehmigter Freisitzfläche auf öffentlichem Grund) können damit die öffentlichen Flächen im Jahre 2020 gebührenfrei nutzen. Die bereits entrichteten Gebühren werden erstattet.

**Maßnahmenzeitraum und –kategorie (Zuordnung Schwerpunktbereiche 1-4):**

Beginn: Rückwirkend ab 1.1.2020	voraussichtliches Ende: 31.12.2020
------------------------------------	---------------------------------------

Zuordnung zu (Auswahl):

2. Kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verhinderung struktureller Einbrüche in Wirtschaft und Gesellschaft

**Zielgruppe/-bereich:**

(Wer wird unterstützt?)

Zielgruppe: Gastronomen	Bereich, Auswahl:
----------------------------	-------------------

	- Wirtschaft und Arbeitsmarkt
--	----------------------------------

<b>Maßnahmenziel:</b> (Wie lautet das angestrebte Ziel im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie und deren Folgen?) Welche (nachhaltigen) Wirkungen sollen erreicht werden? Klimaschutzziele? Unterschiedliche Betroffenheiten der Geschlechter?			
Mit dieser Maßnahme sollen die negativen Folgen auf die wirtschaftliche Situation der Gastronomiebetriebe abmildert werden, zumal der Tatbestand der Sondernutzung bisher weitestgehend nicht wahrgenommen werden konnte. Die Maßnahme betrifft Frauen und Männer in gleicher Weise.			
<b>Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung</b>	<b>Einheit</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Mindereinnahmen gegenüber 2019 bei Sondernutzung von Straßen	TEUR	218	

### **Begründungen und Ausführungen zu**

<b>1. dem eindeutigen, nachweisbaren Bezug der Maßnahme zur Corona-Pandemie:</b> (Inwieweit dient die Maßnahme unmittelbar zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. mittelbar für die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie (Kausalität?)
Gastronomiebetriebe mussten die Bewirtung von Gästen pandemiebedingt für einen Zeitraum von 6,5 Wochen einstellen. Auflagen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie führen bis zum heutigen Zeitpunkt dazu, dass einige Gastronomiebetriebe nur mit einer sehr eingeschränkten Anzahl an Gästen und einem erhöhten Aufwand den Betrieb fortführen können. Andere Betriebe sind insbesondere aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht in der Lage, diese Auflagen zu erfüllen und bleiben weiterhin geschlossen. Die Mindereinnahmen des eingeschränkten Betriebs belasten die wirtschaftliche Situation der Gastronomiebetriebe stark. In einigen Fällen droht die Betriebsaufgabe.

**2. der Erforderlichkeit der Maßnahme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:**

(Ist die Maßnahme erforderlich zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen?)

Die finanzielle Entlastung der Gastronomen durch den Gebührenverzicht leistet einen Beitrag zur Entspannung der wirtschaftlichen Situation von Gastronomiebetrieben, die von Umsatzeinbußen durch Schließung und eingeschränkten Betrieb betroffen sind.

Darüber hinaus kommt der Außengastronomie eine besondere Rolle zu bei der Vermeidung von Infektionsrisiken bei der Wiederaufnahme des gesellschaftlichen Stadtlebens, da die Ansteckungsgefahr im Freien deutlich reduziert ist gegenüber einem Aufenthalt in Innenräumen.

**2.1. Dazu als Orientierung/Information: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen in anderen Bundesländer?**

(Bundesländer und Maßnahme auflisten bzw. Verweis auf bundesweite Mehraufwendungen) [Ergänzungsfeld]

In einer Vielzahl von Städten ist ein Erlass der Sondernutzungsgebühren für Außengastronomie in der politischen Diskussion. Beschlossen wurde er u.a. bereits in Dresden, Lübeck, Lünen und Ingolstadt. In Hamburg haben einzelne Bezirke den Gastronomen die Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie erlassen. Ein stadtweiter Gebührenerlass ist, wie der Presse zu entnehmen ist, im Gespräch. In Bremerhaven ist ein entsprechender Beschluss beabsichtigt.

**3. dem Schadensbewältigungscharakter der Maßnahme**

(Schadensbeseitigung, -minderung, -vermeidung):

(Handelt es sich um eine vorrangig temporär erforderliche Maßnahme zur Beseitigung/Minderung/Vermeidung von Schäden/negativen Folgen der Corona-Pandemie? Um welche Schäden handelt es sich?)

Temporäre Minderung der negativen Folgen der Corona-Pandemie auf den wirtschaftlichen Betrieb der Gastronomie in Bremen.

**4. anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten:**

(Welche anderen öffentl. Finanzierungen z.B. bremische Programmmittel oder EU- oder Bundesmittel sind geprüft worden?)

Diese Kompensation ist nicht im Haushaltsentwurf des PPL 68 für das Jahr 2020 vorgesehen und nach jetziger Einschätzung auch durch geänderte Prioritätensetzung nicht finanzierbar. Zudem sind andere Finanzierungsmöglichkeiten, bspw. aus Programmmitteln oder EU- bzw. Bundesmitteln, zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben. So soll die Finanzierung aus dem vom Senat am 28.04.2020 beschlossenen Bremen-Fonds erfolgen, welcher zur Deckung von unabweisbaren nachgewiesenen

Mehrbedarfen und Mindereinnahmen infolge der Corona-Ausbreitung im Haushaltsentwurf 2020 gebildet wurde.

**5. Darstellung der Klimaverträglichkeit [Ergänzungsfeld]**

Für diese Maßnahme werden keine Auswirkungen auf die Klimaverträglichkeit erwartet.

**6. Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter [Ergänzungsfeld]**

Die Maßnahme betrifft Frauen und Männer in gleicher Weise.

**Ressourceneinsatz: keine Auswirkungen**

**Betroffener Haushalt:  
(Beträge in T €)**

<input type="checkbox"/> LAND			<input checked="" type="checkbox"/> STADT		
Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021	Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021
Mindereinnahmen			Mindereinnahmen	218	-
Personalausgaben			Personalausgaben		
VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)			VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)		
Konsumtiv			Konsumtiv		
Investiv			Investiv		
Verrechnung/Erst. an Bremen					
Verrechnung/Erst. an Bremerhaven					

**Geplante Struktur:**

Verantwortliche Dienststelle: SKUMS

a) Im Rahmen der Regeltätigkeit im Referat 65

b) Gesondertes Projekt: Nein

Ansprechperson: Dr. Silke Agatz

Beigefügte Unterlagen:

WU-Übersicht

ja

nein